

BGer 6B_473/2020 vom 25. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_473_2020

FR: TF 6B_473/2020 du 25 mai 2020

IT: TF 6B_473/2020 del 25 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen am 12. Februar 2020 eine Strafuntersuchung gegen unbekannt Taterschaft wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand. Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 20. Februar 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen ein. Er verlangte sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen trat darauf am 17. April 2020 androhungsgemäss nicht ein, weil der Beschwerdeführer die verlangte Sicherheit in Höhe von Fr. 800.-- innert angesetzter Frist nicht geleistet hatte (Art. 383 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In der Begründung der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Gemäss Art. 383 Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten (vgl. Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 4

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde ans Bundesgericht. Indessen äussert er sich zur Frage der versäumten Sicherheitsleistung nicht. Folglich genügen seine Eingaben den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Inwiefern sich die angefochtene Verfügung mit formgerechten Rügen erfolgreich anfechten liesse, ist auch nicht erkennbar. Die verlangte sinngemässe Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts fällt wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausser Betracht. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.